



**Reglement über
den Bezug einer
Kurtaxe**

31. Mai 1978

SRV 53

Der Einwohnerrat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 13 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 25.4.1976 ¹⁾ erlässt:

Reglement über den Bezug einer Kurtaxe: ²⁾

Art. 1 Steuerpflichtige (Gast)

¹ Jeder Gast in Herisau unterliegt der Kurtaxenpflicht. Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Herisau zu haben, in der Gemeinde übernachtet.

² Grundeigentum in Herisau im Sinne von Art. 655 ZGB ³⁾ befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Steuergegenstand (Logiernacht)

¹ Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Bemessung

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht 60 Rappen bis Fr. 1.20.

² Der Gemeinderat setzt die Kurtaxen im Rahmen von Abs. 1 fest. Am Fremdenverkehr interessierte Organisationen (im Folgenden Fremdenverkehrsorganisationen genannt) sind vorgängig anzuhören.

Art. 4 Jahrespauschale

¹ Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Reglement der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und ihre Angehörigen die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Ferienwohnung entrichten.

² Die Jahrespauschale wird nach Anhören der Fremdenverkehrsorganisationen vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt mindestens Franken 60.-- und höchstens Fr. 120.--.

¹⁾ bGS 955.21

²⁾ Unbenützter Referendumsablauf; 8. Juli 1978

³⁾ SR 210



³ Eigentümer von Wohnwagen und Wohnmobilen werden den Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen oder das Wohnmobil länger als sechs Monate in Herisau stationiert ist. ⁴⁾

⁴ Werden Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und Wohnmobile entgeltlich Personen überlassen, die nicht Angehörige sind, so haben diese die ordentliche Kurtaxe nach Art. 3 zu entrichten.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Personen, welche unentgeltlich bei Beherbergern mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Herisau übernachten.
- b) Kinder unter 12 Jahren.
- c) Pflegekinder, Pensionäre in Heimen und Anstalten, Patienten von Spitälern und Pflegeheimen.
- d) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes bei Einquartierungen.
- e) Personen, die sich mehr als 30 Tage zur Ausbildung in Herisau aufhalten oder mit Ausweis gemeldete Aufenthalter.
- f) Benützer des Kantonnements in der Markthalle oder ähnlicher öffentlicher Unterkünfte, soweit diese Sport-, Touristen-, Vereins-, Schul- und Jugendorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der Fremdenverkehrsorganisationen weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht festzulegen. Dabei muss er sich auf sachliche Gründe stützen, insbesondere hat er zu berücksichtigen, in welchem Masse den von der Kurtaxenpflicht entbundenen Personen eine Benützung der Kurortseinrichtungen möglich ist.

Art. 6 Bezug

¹ Mit dem Bezug der Kurtaxe beauftragt der Gemeinderat eine Abteilung der Gemeindeverwaltung. Er erlässt die erforderlichen Weisungen.

² Der Ertrag der Kurtaxe wird durch die Gemeindekasse verwaltet und im Sinne von Art. 9 dieses Reglementes verwendet.

³ Der Gemeinderat ist befugt, den Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxe einer Fremdenverkehrsorganisation zu übertragen. Diese ist verpflichtet, jährlich zuhanden des Gemeinderates Rechnung über die Kurtaxe abzulegen. Der Bezug, die Verwaltung und die Verwendung der Kurtaxenerträge stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er ist berechtigt, im Rahmen des erteilten Auftrages über die Geschäftsführung der Fremdenverkehrsorganisationen Rechenschaft zu verlangen. ⁵⁾

Art. 7 Steuervertreter (Beherberger)

¹ Beherberger ist, wer einem Gast im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt.

⁴⁾ Gemäss Art. 106 Abs. 1 lit. n) des Baureglementes vom 13. Dezember 1970 sind Wohnwagen bewilligungspflichtig, sofern sie länger als insgesamt drei Monate im Jahr ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes am gleichen Ort aufgestellt werden.

⁵⁾ Art. 400 OR (SR 220)



² Die Beherberger sind Steuervertreter; sie besorgen den Einzug der Kurtaxen von ihren Gästen zuhanden der Gemeindeverwaltung bzw. der Fremdenverkehrsorganisation.

³ Die Beherberger als Steuervertreter haften für die von Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8 Meldeformulare

¹ Als Grundlage für die Veranlagung dienen vom Kanton zu den Selbstkosten abgegebene Meldeformulare.

² Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale (Art. 4) entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte am Jahresende der Gemeindeverwaltung bzw. der Fremdenverkehrsorganisation melden.

Art. 9 Verwendung

¹ Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benutzt oder besucht werden. ⁶⁾

² Die Kurtaxengelder dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben und von Werbemassnahmen verwendet werden.

Art. 10 Strafbestimmung

¹ Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht, wird mit Busse bestraft. ⁷⁾

² Hinterzogene Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Art. 11 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügung der Gemeindeverwaltung bzw. der Fremdenverkehrsorganisation kann innert 14 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

² Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden, welcher endgültig entscheidet. ⁸⁾

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat ⁹⁾ am 1. Januar 1979 in Kraft. Es ersetzt das Beherbergungstaxenreglement der Gemeinde Herisau vom 24. Mai 1959.

⁶⁾ Art. 12 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz (bGS 955.21)

⁷⁾ Art. 23 Abs. 1 Fremdenverkehrsgesetz (bGS 955)

⁸⁾ Art. 21 Abs. 2 Fremdenverkehrsgesetz (bGS 955.21)

⁹⁾ Vom Regierungsrat am 22. August 1978 genehmigt